



Einwohnergemeinde
3270 Aarberg

Verordnung über die Nutzung von Sport- und Schulanlagen

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II.	NUTZUNG	3
III.	GESUCHE	5
IV.	BEWILLIGUNGEN	6
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
	ANHANG 1; GEMEINSAME HAUSORDNUNG.....	9
	ANHANG 2; GEBÜHRENTARIF	14

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Einwohnergemeinde Aarberg erlässt, gestützt auf Artikel 16 Abs. 2 des Organisationsreglements und Art. 24 Abs. 5 + 6 des Gebührenreglements, folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE NUTZUNG DER SPORT- UND SCHULANLAGEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Definition **Art. 1** Die Sport- und Schulanlagen in Aarberg sind Eigentum der Gemeinde Aarberg und gelten als öffentliche Anlagen. Sie bestehen aus folgenden Einrichtungen:

Sportanlagen

Indoor:

- Turnhalle Nidaustrasse inkl. Nebenräume
- Doppelturnhalle Bürenstrasse inkl. Nebenräume
- AARfit-Halle mit Mehrzwecknutzung inkl. Nebenräume

Outdoor:

- Hauptrasenspielfeld Aarolina
- Rasen-Trainingsfeld Aarolina
- Aussengarderoben Bürenstrasse
- Rasenspielfelder Chräjeninsel
- Aussenanlagen Schulhaus Bürenstrasse
- Aussenanlagen Schulhaus Hans Müller-Weg

Schulanlagen:

- Schulhaus Nidaustrasse
- Schulhaus Hans Müller-Weg
- Schulhaus Bürenstrasse
- Kindergärten Hans Müller-Weg, Pappelweg und Sunnmatt

Zuständigkeiten **Art. 2** Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen in den zwei Bereichen ist die Sicherheitskommission zuständig.

II. Nutzung

Nutzer **Art. 3**¹ Die Sportanlagen stehen grundsätzlich den Schulen, den Ortsvereinen sowie der Öffentlichkeit zur Benützung offen.

² Als Ortsverein gilt: Mindestens die Hälfte des Vorstandes oder mindestens ein Drittel aller aktiven Mitglieder wohnt in Aarberg.

³ Die Schulanlagen stehen grundsätzlich den Schulen zur Verfügung.

Nutzungsarten	<p>Art. 4 ¹ Es sind folgende Nutzungsarten definiert:</p> <p>Dauerbelegungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ganzjahresbelegung- Semesterbelegung <p>Einzelbelegungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Normalanlass- Grossanlass <p>² Als Grossanlass gelten Veranstaltungen, welche die Anlagen mehr als einen Tag durchgehend belegen oder mehr als 100 Personen aktiv oder passiv teilnehmen.</p> <p>³ Nicht zugelassen sind sogenannte Familienanlässe, wie Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern u.ä. Für solche Anlässe ist das Mehrzweckgebäude vorgesehen.¹</p>
Prioritäten	<p>Art. 5 Es gelten folgende Benützungsprioritäten:</p> <ol style="list-style-type: none">1 Einwohnergemeinde2 Schulen3 Ortsvereine4 Auswärtige Vereine5 Andere Organisationen und Personen
Generelle Benützungzeiten für Indoor-Sportanlagen	<p>Art. 6 Benützungzeiten Aarfit-Halle:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mo von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr und 17.00 Uhr – 22.00 Uhr- Di bis Fr von 07.30 Uhr – 16.30 Uhr und 17.00 Uhr – 22.00 Uhr- Samstag und Sonntag ab 07.00 Uhr <p>Art. 7 ¹Benützungzeiten übrige Indoor-Sportanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mo bis Fr von 07.30 Uhr – 16.30 Uhr und 17.00 Uhr – 22.00 Uhr- Samstag und Sonntag ab 07.00 Uhr <p>²Innerhalb der ordentlichen Arbeitszeiten sind die übrigen Indoor-Sportanlagen einen halben Tag pro Woche geschlossen. Der hauptverantwortliche Hauswart bestimmt in Absprache mit der Schulleitung den jeweiligen Halbttag.</p>
Zeitraster	<p>Art. 8 ¹Für Dauerbelegungen in den aufgeführten Zeitblöcken wird ein 30 Minuten-Raster angewandt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mo-Fr 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr- Sa/So 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr <p>²Die Zeiten für Einzelbelegungen werden mit dem Bewilligungsverfahren geregelt.</p>

¹ Rev. am 2.11.2020 per 1.1.2021

Schliessungen	Art. 9 An folgenden Tagen bleiben alle Indoor-Sport- und Schulanlagen geschlossen: <ul style="list-style-type: none">- die ersten 2 Wochen in den Schulsommerferien- in den Schulweihnachtsferien
Kehricht	Art. 10 Die Entsorgung des Kehrichts ist Sache des Veranstalters.
Hauswartleistungen	Art. 11 Hauswartleistungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
Hausordnung	Art. 12 ¹ Die anlagespezifischen Benützungsregeln werden in den weitergehenden Bestimmungen festgehalten. Die weitergehenden Bestimmungen werden durch die Hochbaukommission erlassen. ² Den Anweisungen der Hauswarte ist strikte Folge zu leisten.
Outdooranlagen	Art. 13 Vereine, welche eine Indooranlage zugeteilt erhalten und zusätzlich mit ihrer sportlichen Aktivität die Aussensportanlagen belegen, dürfen andere Vereine dadurch nicht blockieren. Ausschlaggebend über den Vorrang für die Nutzung der Anlage ist die jeweilige Benützungsbewilligung.
Office AARfit-Halle	Art. 14 ¹ Das Office in der AARfit-Halle kann im Zusammenhang mit Sport- oder Kulturanlässen, Kursen und bei Festbetrieb gemietet werden. ² Für die Nutzung des Office ist eine Bewilligung nötig.
Mehrzweckraum AARfit-Halle	Art. 15 ¹ Der Mehrzweckraum in der AARfit-Halle kann im Zusammenhang mit Sport- oder Kulturanlässen, für Kurse oder für weitere Aktivitäten gemietet werden. ² Für die Nutzung des Mehrzweckraumes ist eine Bewilligung nötig.

III. Gesuche

Gesuchstellung	Art. 16 Jede beabsichtigte Nutzung der Sport- und Schulanlagen erfordert eine Gesucheinreichung. Dies gilt sowohl für Dauerbelegungen wie auch für Einzelbelegungen. Nur bei Gesuchen für Dauerbelegungen gilt: Bleibt die Nutzung gleich wie im Vorjahr, entfällt eine neuliche Gesucheinreichung. ¹
----------------	--

¹ Rev. am 12.12.2016 per 1.1.2017

Gesuchformular / Gebühren **Art. 17** ¹Die Gesuche für die Benützung der Sport- und Schulanlagen sind der Präsidualabteilung schriftlich und auf einheitlichem Formular einzureichen. Die Gesuchformulare sind bei der Präsidualabteilung oder via Internet (www.aarberg.ch) erhältlich.

²Zur Bearbeitung von Gesuchen und für die Nutzung von Anlagen werden Gebühren erhoben (siehe Anhang 2). Ortsvereine nach Art. 3 Abs. 2 haben für die Nutzung von Anlagen keine Gebühren zu entrichten, unerheblich, ob es sich um einen kommerziellen oder nicht kommerziellen Zweck handelt. ¹

Eingabezeitpunkt **Art. 18** ¹ Die Gesuche sind spätestens 8 Wochen vor der Belegung einzureichen.

² Gesuche für Grossanlässe (vgl. Art. 4 Abs. 2) sind spätestens 6 Monate vor dem Anlass einzureichen.

³ Verspätet eingereichte Gesuche haben kein Anrecht auf Behandlung.

IV. Bewilligungen

Anerkennung **Art. 19** Mit dem Erhalt der Benützungsbewilligung anerkennen die Gesuchstellenden die Nutzungsverordnung der Gemeinde Aarberg sowie die weitergehenden Weisungen, Bedingungen und Auflagen, welche Bestandteile der Bewilligung sind.

Dauerbewilligung **Art. 20** ¹ Diese gilt für ein Semester
- Sommersemester: KW 11-44 ²
- Wintersemester: KW 45-10 ²

² Die Präsidualabteilung erstellt für die Sportanlagen für jedes Semester einen Belegungsplan. Sie versucht dabei die Wünsche der Gesuchsteller in angemessener Weise zu berücksichtigen.

³ Wird bis Mitte Februar resp. bis Mitte August von keiner Seite eine Änderung verlangt, so wird die Bewilligung ohne neues Gesuch um ein weiteres Semester verlängert. Nach Möglichkeit ist auf Kontinuität zu achten. Für Vereine, welche Sportanlagen nur während des Sommer- resp. Wintersemesters benützen, wird jeweils auch nur dieses ohne weiteres Gesuch nachfolgend reserviert.

⁴ Wird bis Mitte Februar resp. bis Mitte August nicht schriftlich auf die Benützung verzichtet, ist die allfällige Benützungsgebühr für das nächste Semester geschuldet.

¹ Rev. am 12.12.2016 per 1.1.2017

² Rev. am 16.1.2023 per 16.1.2023

Einzelbewilligung	Art. 21 Einzelbewilligungen werden unter Beachtung der Benützungsprioritäten (vgl. Art. 5) in der Reihenfolge der Gesucheingänge und unter Berücksichtigung der bewilligten Dauerbelegungen erteilt.
Gültigkeit	Art. 22 Die Bewilligung für die Benützung der Sport- und Schulanlagen gilt nur für den Bewilligungsnehmer, sie kann nicht übertragen werden. Untervermietung ist nicht gestattet.
Ausserordentliche Zwecke	Art. 23 Die Gemeinde ist berechtigt, die Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte kurzfristig für ausserordentliche Zwecke zu verwenden.
Widerruf	Art. 24 ¹ Eine erteilte Bewilligung zur Benützung der Sport- und Schulanlagen kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn <ul style="list-style-type: none">- die Bewilligungsnehmenden die in der Bewilligung und Hausordnung festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhalten;- die Bewilligungsnehmenden gegen die vorliegende Verordnung verstossen;- die zugewiesene Belegung der Sportanlagen zu wenig oder gar nicht benutzt wird (eine diesbezügliche Regelung ist in den weitergehenden Bestimmungen festgehalten);- schulische oder andere im Interesse der Gemeinde liegende Bedürfnisse vorliegen; <p>²Schadensersatzforderungen für widerrufenen Bewilligungen können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>³Erhobene Gebühren werden nicht zurückerstattet. Eine Ausnahme bildet der Widerruf auf Grund schulischer Bedürfnisse oder Interessen der Gemeinde.</p>
Absage des Anlasses ¹	Art. 25 ¹ Ein Verzicht auf Benützung der reservierten Anlagen (Absage) ¹ oder ein längerer Unterbruch bei Dauerbelegungen ¹ ist der Präsidialabteilung unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Dies gilt für sämtliche Nutzungsarten (vgl. Art. 4). <p>² Bei einer Absage gelten folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erfolgt die Mitteilung der Absage mind. zwei Monate vor dem Anlass, wird lediglich die Bearbeitungsgebühr verrechnet.- Erfolgt die Mitteilung der Absage mind. einen Monat vor dem Anlass, werden die Bearbeitungsgebühr sowie die halbe Benützungsgebühr gemäss Anhang I Abschnitt II verrechnet.- Erfolgt die Mitteilung der Absage weniger als einen Monat vor dem Anlass, besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der erhobenen Gebühr (Bearbeitungs- und Benützungsgebühr). <p>Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Kommission.¹</p>

¹ Rev. am 4.6.2018 per 1.7.2018

V. Schlussbestimmungen

Einsprache **Art. 26** Gegen Entscheide der Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Inkrafttreten **Art. 27**¹ Diese Verordnung mit ihren Anhängen tritt mit dem Beschluss durch den Gemeinderat per 1. Juli 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben:

- Benützungsverordnung für Sportanlagen und Turnhallen, revidiert am 14.06.2010
- Benützung der Schulanlagen (mit Gebührentarif) vom 01.03.2004
- Benützungsverordnung für die Aussengarderoben Bürenstrasse vom 30.03.2009

Beschlossen durch den Gemeinderat Aarberg am 11.05.2015.

**NAMENS DES GEMEINDERATES
AARBERG**

Der Präsident Der Sekretär

sig. Fritz Affolter sig. Beat Soltermann

Anhang 1

Gemeinsame Hausordnung

I. Benützungsvorschriften für die Sportanlagen

- Sorgfaltspflichten **Art. 1** Die Benützung hat sich stets nach Art und Eignung der Anlage zu richten. Jedermann ist gehalten, zu den Anlagen, Einrichtungen und Geräten Sorge zu tragen und die Anlagen ordnungsgemäss zu benützen und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Die Anordnungen der Hauswarte und dem beauftragten Personal sind einzuhalten.
- Wegweisungsrecht **Art. 2** ¹ Neben den Schulleitungen, den Hauswarten und sowie weiteren beauftragten Personen wird den verantwortlichen Leitern der Sport- und Kulturvereinen beim regulären Trainingsbetrieb und bei Wochenendbelegungen in allen Räumen der Turn- und Sportanlagen ein Wegweisungsrecht eingeräumt, das gegenüber störenden Personen und Personengruppen wirksam ist.
- ² Das Wegweisungsrecht besteht auch gegenüber Personen, die gegen die Benützungsvorschriften verstossen.
- Haftung **Art. 3** ¹ Für Unfälle auf und in den Anlagen haftet die Gemeinde nur im Rahmen der ihr als Eigentümerin zufallenden gesetzlichen Verpflichtungen.
- ² Für Diebstähle auf und in den Anlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- ³ Die Benützenden haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- Lichterlöschen **Art. 4** ¹ Um 22.00 Uhr müssen die Beleuchtungen der Anlagen ausgeschaltet und die Beschallungsanlage ausser Betrieb sein. Die Sportanlagen sind spätestens 30 Minuten nach Ende der bewilligten Belegung zu verlassen und alle Eingänge von den Verantwortlichen der Vereine oder Organisationen abzuschliessen. Der Belegungsplan bestimmt die Verantwortlichkeit.
- ² Für spezielle Veranstaltungen wie Grümpelturniere, Turnfeste usw. kann die zuständige Kommission auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen zum Lichterlöschen erteilen.

- Schlüsselabgabe** **Art. 5** ¹ Die abgegebenen Schlüssel sind personenbezogen und dürfen auch vereins-, organisations- oder schulintern nicht weiter gegeben werden.
- ² Jedem verantwortlichen Leitenden mit einer Dauerbewilligung werden durch den Hauswart die nötigen Schlüssel gegen Quittung ausgehändigt. Die Schlüssel sind sicher aufzubewahren. Die Kosten für verloren gegangene Schlüssel sind durch den jeweiligen Besitzenden zu tragen.
- ³ Zum Bezug eines Schlüssels ist ein Depot von Fr. 100.00 zu leisten. Die Ersatzkosten werden mit dem Depot verrechnet. Alle Schlüsselbezüger werden von den Hauswarten in die örtlichen Benützungsvorschriften eingeführt, bevor sie einen Schlüssel ausgehändigt bekommen.
- Schlüsselrückgabe** **Art. 6** ¹ Bei Aufgabe der Funktion im Verein oder der Organisation sowie bei Rückgabe der benutzten Anlagen ist der bezogene Schlüssel dem entsprechenden Hauswart zurückzugeben.
- ² Mit der Abgabe des Schlüssels wird das Depot zurückerstattet.
- Verbote** **Art. 7** Verboten ist:
- Das Rauchen in allen Räumen.
 - Das Trinken von alkoholischen Getränken in allen Räumen und auf allen Anlagen;
Ausnahmen dazu bilden Veranstaltungen wie Meisterschaften, Turniere, Kurse oder Festbetrieb, für welche entsprechende Gesuche an die zuständigen Behörden gestellt und bewilligt wurden.
Die Bewilligungsnehmenden sind für die Einhaltung des Rauchverbotes in geschlossenen öffentlichen Räumen sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen aus den Bewilligungen verantwortlich
 - Das Essen und Trinken auf den Spielflächen und im Mehrzweckraum.
Ausnahmen dazu bilden Veranstaltungen wie Meisterschaften, Turniere, Kurse oder Festbetrieb, für welche entsprechende Gesuche an die zuständigen Behörden gestellt und bewilligt wurden.
Die Bewilligungsnehmenden sind für die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen aus den Bewilligungen verantwortlich.
 - Die Verwendung von Hallenmaterial und Innengeräte ausserhalb der Indooranlagen.
 - Das Betreten der Indooranlagen mit Strassenschuhen, mit Stachel-, Fussball- oder anderen für den Boden schädlichen Schuhen (wie zB. Inline-Skates, Rollschuhen usw.).
 - Das Verwenden von Harzen oder anderen Haftstoffen aller Art in den Indooranlagen.
 - Spielbälle für den Aussenbetrieb in den Indooranlagen zu verwenden.

- Im Freien benutzte Geräte ungereinigt weg zu stellen.
- Aufgeweichte oder mit Verbot belegte Anlagen zu benützen.
- Veränderungen an installierten Anlagen wie Beleuchtung, Heizung, Lautsprecher usw. vorzunehmen.
- Notausgänge ohne drohende Gefahr zu öffnen oder diese mit Material zu versperren.

Turnschuhe

Art. 8¹ Die Indooranlagen dürfen nur mit Turnschuhen, die ausschliesslich für die Hallenbenützung bestimmt sind sowie mit Geräteschuhen, Antirutsch-Socken oder Barfuss betreten werden.

Ausnahmen dazu bilden bewilligte Veranstaltungen, bei welchen Besuche mit Strassenschuhen die Anlagen betreten dürfen.

² Für Indoor- und Outdooranlagen dürfen nicht die gleichen Schuhe benützt werden.

Sperrung Rasenflächen

Art. 9¹ Die Sportanlagen können zwecks Schonung oder Sanierung derselben für eine bestimmte Zeit gesperrt werden.

² Der Werkhofchef resp. der zuständige Hauswart legt die Sperrzeiten unter Berücksichtigung der Belegungen und den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Fussballverbandes fest.

Markierung Rasenflächen

Art. 10 Das Markieren der Rasenflächen ist Sache der jeweiligen Benutzenden. Dazu darf nur bewilligtes Markiermaterial verwendet werden.

Trennwände, Spielzeituhr, Tribüne und Bühne

Art. 11¹ Diese dürfen nur durch die instruierten und verantwortlichen Personen bedient resp. aufgebaut werden.

² Die Ortsvereine melden bis 5 Arbeitstage vor dem Anlass, ob die Tribüne benötigt wird. Erfolgt die Meldung später, wird der Aufwand der Hauswarte gemäss Anhang 2, Art. 1.5.1, in Rechnung gestellt.¹

Schäden

Art. 12¹ Jegliche Schäden und Defekte an Gebäuden, festen und mobilen Einrichtungen und Geräten sind dem Hauswart oder der Bauabteilung unverzüglich zu melden.

² Für Reparatur- und Ersatzkosten bei mutwillig verursachten Schäden und Defekten haften die Verursacher und solidarisch mit ihnen die Bewilligungsnehmenden.

Materialverluste

Art. 13 Wer Material der Gemeinde verliert oder nicht mehr zurück bringt, haftet für den Verlust wie auch die allfälligen Folgen daraus. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Bewilligungsnehmende solidarisch.

¹ Rev. am 29.04.2019 per 01.06.2019

Ausleihe Material und Geräte	Art. 14 Material und Geräte werden nur auf schriftliches Gesuch hin und mit entsprechender Bewilligung ausgeliehen. Die Gesuchstellenden tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemässe Benützung und die saubere Rückgabe.
Garderoben	Art. 15 ¹ Die Zuteilung der Garderoben werden durch den Belegungsplan geregelt. Die Leitenden sind dafür besorgt, dass alle Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Liegegebliebene Kleider und Gegenstände sind sofort in das entsprechende Gefäss zu legen oder dem Hauswart abzugeben. ² Änderungen der Garderobenzuteilungen kann der zuständige Hauswart bei Bedarf jederzeit vornehmen.
Weitergehende Bestimmungen	Art. 16 Die allfällig vorhandenen weitergehenden Bestimmungen sind zu beachten und die Anweisungen der Hauswarte zu befolgen.

II. Benützungsvorschriften für die Schulanlagen

Sorgfaltspflichten	Art. 17 Die Benützung hat sich stets nach Art und Eignung der Anlage zu richten. Jedermann ist gehalten, zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen Sorge zu tragen und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Die Anordnungen der Hauswarte und dem beauftragten Personal sind einzuhalten.
Wegweisungsrecht	Art. 18 ¹ Den Schulleitungen, den Hauswarten und weiteren beauftragten Personen wird ein Wegweisungsrecht eingeräumt, das gegenüber störenden Personen und Personengruppen wirksam ist. ² Das Wegweisungsrecht besteht auch gegenüber Personen, die gegen die Benützungsvorschriften verstossen.
Haftung	Art. 19 ¹ Für Unfälle auf und in den Anlagen haftet die Gemeinde nur im Rahmen der ihr als Eigentümerin zufallenden gesetzlichen Verpflichtungen. ² Für Diebstähle auf und in den Anlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. ³ Die Benützenden haften für die von ihnen verursachten Schäden.
Lichterlöschen	Art. 20 Um 22.00 Uhr müssen die benutzten Räumlichkeiten verlassen und das Licht gelöscht sein. Die Eingänge sind von den Bewilligungnehmenden oder deren Vertretern abzuschliessen.

Schlüsselabgabe	<p>Art. 21 ¹ Die abgegebenen Schlüssel sind personenbezogen und dürfen auch vereins-, organisations- oder schulintern nicht weiter gegeben werden.</p> <p>² Allen Verantwortlichen mit einer Dauerbewilligung werden durch den Hauswart die nötigen Schlüssel gegen Quittung ausgehändigt. Die Schlüssel sind sicher aufzubewahren. Die Kosten für verloren gegangene Schlüssel sind durch den jeweiligen Besitzenden zu tragen.</p> <p>³ Zum Bezug eines Schlüssels ist ein Depot von Fr. 100.00 zu leisten. Die Ersatzkosten werden mit dem Depot verrechnet. Alle Schlüsselbezügler werden von den Hauswarten in die örtlichen Benützungsvorschriften eingeführt, bevor sie einen Schlüssel ausgehändigt bekommen.</p>
Schlüsselerückgabe	<p>Art. 22 ¹ Bei Aufgabe der Funktion im Verein oder der Organisation sowie bei Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten ist der bezogene Schlüssel dem entsprechenden Hauswart zurückzugeben.</p> <p>² Mit der Abgabe des Schlüssels wird das Depot zurückerstattet.</p>
Verbote	<p>Art. 23 Verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Rauchen in allen Räumen.- Das Trinken von alkoholischen Getränken in allen Räumen und auf allen Anlagen; Ausnahmen dazu bilden Veranstaltungen, für welche entsprechende Gesuche an die zuständigen Behörden gestellt und bewilligt wurden. Die Bewilligungsnehmenden sind für die Einhaltung des Rauchverbotes in geschlossenen öffentlichen Räumen sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen aus den Bewilligungen verantwortlich- Das Essen und Trinken in den Räumlichkeiten. Ausnahmen dazu bilden Veranstaltungen, für welche entsprechende Gesuche an die zuständigen Behörden gestellt und bewilligt wurden. Die Bewilligungsnehmenden sind für die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen aus den Bewilligungen verantwortlich.
Weitergehende Bestimmungen	<p>Art. 24 Die allfällig vorhandenen weitergehenden Bestimmungen sind zu beachten und die Anweisungen der Hauswarte zu befolgen.</p>

Anhang 2

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 24 Abs. 6 des Gebührenreglements, folgenden

Gebührentarif

		Ortsvereine (nach Art. 3 Abs. 2 Benutzungsverordnung)		
		Ordentlicher Übungs-, Trainings- und Meister- schaftsbetrieb	übrige Belegung ohne kommerziel- len Zweck	Belegung mit kom- merziellem Zweck
1.1	Grundgebühr für Bewilligung			
1.1.1	Bewilligung für Benützung	gebührenfrei	Fr. 40.--	Fr. 60.--
1.2	Sportanlagen Indoor			
1.2.1	Turnhalle Nidaustrasse inkl. Nebenräume sowie Doppel- turnhalle Bürenstrasse inkl. Nebenräume			
	- einmalige Benützung bis 120 Minuten, pro Halle	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei ¹
	- regelmässige Benützung bis 120 Minuten, pauschal pro Halle und Jahr	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei ¹
	- halbtägige Anlässe (< 6 Std.), pro Halle	gebührenfrei	gebührenfrei ¹	gebührenfrei ¹
	- ganztägige Anlässe (> 6 Std.), pro Halle	gebührenfrei	gebührenfrei ¹	gebührenfrei ¹
	- Garderobe inklusive Dusche ohne Hallenbenützung, pro Garderobe und Tag	gebührenfrei	gebührenfrei ¹	gebührenfrei ¹
	Bei Vermietung an mehreren Tagen wird für jeden weite- ren darauffolgenden Tag bzw. Wochenende nur noch die halbe Gebühr pro Tag verrechnet			
1.2.2	AARfit-Halle mit Mehrzwecknutzung inkl. Garderobe/Du- sche			
	- einmalige Benützung bis 120 Minuten, je Hallenteil	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei ¹
	- regelmässige Benützung bis 120 Minuten, pauschal pro Hallenteil und Jahr	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei ¹
	- halbtägige Anlässe (< 6 Std.), pro Hallenteil	gebührenfrei	gebührenfrei ¹	gebührenfrei ¹
	- ganztägige Anlässe (> 6 Std.), pro Hallenteil	gebührenfrei	gebührenfrei ¹	gebührenfrei ¹
	- Garderobe inklusive Dusche ohne Hallenbenützung, pro Garderobe und Tag	gebührenfrei	gebührenfrei ¹	gebührenfrei ¹
	- Mehrzweckraum je Einheit à 120 Minuten; max. 3 Einheiten für einen ganzen Tag	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei ¹

¹ Rev. am 12.12.2016 per 1.1.2017

		Ortsvereine (nach Art. 3 Abs. 2 Benutzungsverordnung)		
		Ordentlicher Übungs-, Trainings- und Meister- schaftsbetrieb	übrige Belegung ohne kommerziel- len Zweck	Belegung mit kom- merziellem Zweck
	<p>Ganze Mehrzweckanlage inklusive Bühne (total 48 Elemente) und Mehrzweckraum sowie 136 Tische und 816 Stühle (exklusive Office mit Geschirr und Besteck) Vereinsanlässe wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlässe an Wochenenden - Abendunterhaltungen, pro Abend - Lotto/Redlet und dergleichen, pro Tag - Delegiertenversammlungen, pro Anlass - Ausstellungen inklusive Auf- und Abbautag, pro Ausstellungstag 	---- ¹	gebührenfrei ²	gebührenfrei ²
	Zuschlag für Benützung Office mit Geschirr und Besteck (inkl. Strom/Wasser/Abwasser), pro Tag	gebührenfrei ²	gebührenfrei ²	gebührenfrei ²
	dito ohne Geschirr und Besteck, pro Tag	gebührenfrei ²	gebührenfrei ²	gebührenfrei ²
	Bei Vermietung an mehreren Tagen wird für jeden weiteren darauffolgenden Tag bzw. Wochenende nur noch die halbe Gebühr pro Tag verrechnet			
1.2.3	Abdecken des Hallenbodens: gemeindeeigene Aufwände gemäss Regieansätzen Bauabteilung sowie Weiterverrechnung von Aufwendungen Dritter			
1.2.4	Multimedia-Projektor mit Leinwand und Zubehör ³	Fr. 200.--	Fr. 200.--	Fr. 200.--
1.3	Sportanlagen Outdoor			
1.3.1	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptrasenspielfeld Aarolina - Rasen-Trainingsfeld Aarolina - Rasenspielfelder Chräjeninsel - Aussengarderobe Bürenstrasse - Aussenanlagen Schulhaus Bürenstrasse - Aussenanlagen Schulhaus Hans Müller-Weg 	gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei	gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei	gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei

¹ keine Vermietung

² Rev. am 12.12.2016 per 1.1.2017

³ Rev. am 4.6.2018 per 1.7.2018

		Ortsvereine		
		(nach Art. 3 Abs. 2 Benutzungsverordnung)		
		Ordentlicher Übungs-, Trainings- und Meister- schaftsbetrieb	übrige Belegung ohne kommerziel- len Zweck	Belegung mit kom- merziellem Zweck
1.4	Schulanlagen (alle Standorte)			
1.4.1	Unterrichtsraum / Aula			
	- einmalige Benützung bis 120 Minuten, pro Raum	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei ¹
	- regelmässige Benützung bis 120 Minuten, pauschal pro Raum und Schuljahr	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei ¹
1.5	Weitere Leistungen			
1.5.1	ausserordentliche Hauswartleistungen	Aufwandgebüh- r I	Aufwandge- bühr I	Aufwandge- bühr I

¹ Rev. am 12.12.2016 per 1.1.2017

		Auswärtige Vereine		
		(welche Art. 3 Abs. 2 Benutzungsverordnung nicht erfüllen)		
		ordentlicher Übungs-, Trainings- und Meister- schaftsbetrieb	übrige Belegung ohne kommerziel- len Zweck	Belegung mit kom- merziellem Zweck
2.1	Grundgebühr für Bewilligung			
2.1.1	Bewilligung für Benützung	Fr. 40.--	Fr. 40.--	Fr. 60.--
2.2	Sportanlagen Indoor			
2.2.1	Turnhalle Nidaustrasse inkl. Nebenräume sowie Doppelturnhalle Bürenstrasse inkl. Nebenräume			
	- einmalige Benützung bis 120 Minuten, pro Halle	Fr. 50.--	Fr. 50.--	Fr. 80.--
	- regelmässige Benützung bis 120 Minuten, pauschal pro Halle und Jahr	Fr. 1'600.--	Fr. 1'600.--	Fr. 2'400.--
	- halbtägige Anlässe (< 6 Std.), pro Halle	Fr. 160.--	Fr. 160.--	Fr. 240.--
	- ganztägige Anlässe (> 6 Std.), pro Halle	Fr. 200.--	Fr. 200.--	Fr. 300.--
	- Garderobe inklusive Dusche ohne Hallenbenützung, pro Garderobe und Tag	Fr. 100.--	Fr. 100.--	Fr. 100.--
	Bei Vermietung an mehreren Tagen wird für jeden weiteren darauffolgenden Tag bzw. Wochenende nur noch die halbe Gebühr pro Tag verrechnet			
2.2.2	AARfit-Halle mit Mehrzwecknutzung inkl. Garderobe/Dusche			
	- einmalige Benützung bis 120 Minuten, je Hallenteil	Fr. 50.--	Fr. 50.--	Fr. 80.--
	- regelmässige Benützung bis 120 Minuten, pauschal je Hallenteil und Jahr	Fr. 1'600.--	Fr. 1'600.--	Fr. 2'400.--
	- halbtägige Anlässe (< 6 Std.), pro Hallenteil	Fr. 160.--	Fr. 160.--	Fr. 240.--
	- ganztägige Anlässe (> 6 Std.), pro Hallenteil	Fr. 200.--	Fr. 200.--	Fr. 300.--
	- Garderobe inklusive Dusche ohne Hallenbenützung, pro Garderobe und Tag	Fr. 100.--	Fr. 100.--	Fr. 100.--
	- Mehrzweckraum je Einheit à 120 Minuten; max. 3 Einheiten für einen ganzen Tag	Fr. 60.--	Fr. 60.--	Fr. 100.--

		Auswärtige Vereine (welche Art. 3 Abs. 2 Benutzungsverordnung nicht erfüllen)		
		ordentlicher Übungs-, Trainings- und Meister- schaftsbetrieb	übrige Belegung ohne kommerziel- len Zweck	Belegung mit kom- merziellem Zweck
	<p>Ganze Mehrzweckanlage inklusive Bühne (total 48 Elemente) und Mehrzweckraum sowie 136 Tische und 816 Stühle (exklusive Office mit Geschirr und Besteck)</p> <p>Vereinsanlässe wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlässe an Wochenenden - Abendunterhaltungen, pro Abend - Lotto/Redlet und dergleichen, pro Tag - Delegiertenversammlungen, pro Anlass - Ausstellungen inklusive Auf- und Abbautag, pro Ausstellungstag 	----	Fr. 800.--	Fr. 1'200.--
	Zuschlag für Benützung Office mit Geschirr und Besteck (inkl. Strom/Wasser/Abwasser), pro Tag	Fr. 200.--	Fr. 200.--	Fr. 200.--
	dito ohne Geschirr und Besteck, pro Tag	Fr. 100.--	Fr. 100.--	Fr. 100.--
	Bei Vermietung an mehreren Tagen wird für jeden weiteren darauffolgenden Tag bzw. Wochenende nur noch die halbe Gebühr pro Tag verrechnet			
2.2.3	Abdecken des Hallenbodens: gemeindeeigene Aufwände gemäss Regieansätzen Bauabteilung sowie Weiterverrechnung von Aufwendungen Dritter			
2.2.4	Multimedia-Projektor mit Leinwand und Zubehör ²	Fr. 300.--	Fr. 300.--	Fr. 300.--
2.3	Sportanlagen Outdoor			
2.3.1	pro Anlass:			
	- Hauptrasenspielfeld Aarolina	Fr. 50.--	Fr. 50.--	Fr. 100.--
	- Rasen-Trainingsfeld Aarolina	Fr. 20.--	Fr. 20.--	Fr. 40.--
	- Rasenspielfelder Chräjeninsel	Fr. 50.--	Fr. 50.--	Fr. 100.--
	- Aussengarderobe Bürenstrasse	Fr. 50.--	Fr. 50.--	Fr. 100.--
	- Aussenanlagen Schulhaus Bürenstrasse	Fr. 50.--	Fr. 50.--	Fr. 100.--
	- Aussenanlagen Schulhaus Hans Müller-Weg	Fr. 50.--	Fr. 50.--	Fr. 100.--

¹ keine Vermietung

² Rev. am 4.6.2018 per 1.7.2018

		Auswärtige Vereine (welche Art. 3 Abs. 2 Benutzungsverordnung nicht erfüllen)		
		ordentlicher Übungs-, Trainings- und Meister- schaftsbetrieb	übrige Belegung ohne kommerziellen Zweck	Belegung mit kom- merziellem Zweck
2.4	Schulanlagen (alle Standorte)			
2.4.1	Unterrichtsraum / Aula			
	- einmalige Benützung bis 120 Minuten, pro Raum	Fr. 50.--	Fr. 50.--	Fr. 80.--
	- regelmässige Benützung bis 120 Minuten, pauschal pro Raum und Schuljahr	Fr. 1'600.--	Fr. 1'600.--	Fr. 2'400.--
2.5	Weitere Leistungen			
2.5.1	ausserordentliche Hauswartleistungen	Aufwandge- bühr I	Aufwandgebühr I	Aufwandge- bühr I

		Andere Organisationen und Personen (gemäss Art. 5 Ziff. 5 Benutzungsverordnung)	
		Belegung ohne kommerziellen Zweck	Belegung mit kommerziellem Zweck
	<i>Andere Organisationen mit Sitz in Aarberg sowie Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Aarberg erhalten auf den Gebühren gemäss Ziffer 3.2 ff einen Rabatt von 50 %.</i>		
3.1	Grundgebühr für Bewilligung		
3.1.1	Bewilligung für Benützung	Fr. 40.--	Fr. 60.--
3.2	Sportanlagen Indoor		
3.2.1	Turnhalle Nidaustrasse inkl. Nebenräume sowie Doppelturnhalle Bürenstrasse inkl. Nebenräume		
	- einmalige Benützung bis 120 Minuten, pro Halle	Fr. 50.--	Fr. 80.--
	- regelmässige Benützung bis 120 Minuten, pauschal pro Halle und Jahr	Fr. 1'600.--	Fr. 2'400.--
	- halbtägige Anlässe (< 6 Std.), pro Halle	Fr. 160.--	Fr. 240.--
	- ganztägige Anlässe (> 6 Std.), pro Halle	Fr. 200.--	Fr. 300.--
	- Garderobe inklusive Dusche ohne Hallenbenützung, pro Garderobe und Tag	Fr. 100.--	Fr. 100.--
	Bei Vermietung an mehreren Tagen wird für jeden weiteren darauffolgenden Tag bzw. Wochenende nur noch die halbe Gebühr pro Tag verrechnet		
3.2.2	AARfit-Halle mit Mehrzwecknutzung inkl. Garderobe/Dusche		
	- einmalige Benützung bis 120 Minuten, je Hallenteil	Fr. 50.--	Fr. 80.--
	- regelmässige Benützung bis 120 Minuten, pauschal je Hallenteil und Jahr	Fr. 1'600.--	Fr. 2'400.--
	- halbtägige Anlässe (< 6 Std.), pro Hallenteil	Fr. 160.--	Fr. 240.--
	- ganztägige Anlässe (> 6 Std.), pro Hallenteil	Fr. 200.--	Fr. 300.--
	- Garderobe inklusive Dusche ohne Hallenbenützung, pro Garderobe und Tag	Fr. 100.--	Fr. 100.--
	- Mehrzweckraum je Einheit à 120 Minuten; max. 3 Einheiten für einen ganzen Tag	Fr. 60.--	Fr. 100.--

		Andere Organisationen und Personen (gemäss Art. 5 Ziff. 5 Benutzungsverordnung)	
		Belegung ohne kommerziellen Zweck	Belegung mit kommerziellem Zweck
	<p><i>Andere Organisationen mit Sitz in Aarberg sowie Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Aarberg erhalten auf den Gebühren gemäss Ziffer 3.2 ff einen Rabatt von 50 %.</i></p> <p>Ganze Mehrzweckanlage inklusive Bühne (total 48 Elemente) und Mehrzweckraum sowie 136 Tische und 816 Stühle (exklusive Office mit Geschirr und Besteck)</p> <p>Vereinsanlässe wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlässe an Wochenenden - Abendunterhaltungen, pro Abend - Lotto/Redlet und dergleichen, pro Tag - Delegiertenversammlungen, pro Anlass - Ausstellungen inklusive Auf- und Abbautag, pro Ausstellungstag <p>Zuschlag für Benützung Office mit Geschirr und Besteck (inkl. Strom/Wasser/Abwasser), pro Tag</p> <p>dito ohne Geschirr und Besteck</p> <p>Bei Vermietung an mehreren Tagen wird für jeden weiteren darauffolgenden Tag bzw. Wochenende nur noch die halbe Gebühr pro Tag verrechnet</p>	Fr. 800.--	Fr. 1'200.--
		Fr. 200.--	Fr. 200.--
		Fr. 100.--	Fr. 100.--
3.2.3	Abdecken des Hallenbodens: gemeindeeigene Aufwände gemäss Regieansätzen Bauabteilung sowie Weiterverrechnung von Aufwendungen Dritter		
3.2.4	Multimedia-Projektor mit Leinwand und Zubehör ¹	Fr. 300.--	Fr. 300.--
3.3	Sportanlagen Outdoor		
3.3.1	pro Anlass:		
	- Hauptrasenspielfeld Aarolina	Fr. 50.--	Fr. 100.--
	- Rasen-Trainingsfeld Aarolina	Fr. 20.--	Fr. 40.--
	- Rasenspielfelder Chräjeninsel	Fr. 50.--	Fr. 100.--
	- Aussengarderobe Bürenstrasse	Fr. 50.--	Fr. 100.--
	- Aussenanlagen Schulhaus Bürenstrasse	Fr. 50.--	Fr. 100.--
	- Aussenanlagen Schulhaus Hans Müller-Weg	Fr. 50.--	Fr. 100.--

¹ Rev. am 4.6.2018 per 1.7.2018

		Andere Organisationen und Personen (gemäss Art. 5 Ziff. 5 Benutzungsverordnung)	
	<i>Andere Organisationen mit Sitz in Aarberg sowie Personen mit zivilrechtlichem Sitz in Aarberg erhalten auf den Gebühren gemäss Ziffer 3.2 ff einen Rabatt von</i>		
3.4	Schulanlagen (alle Standorte)		
3.4.1	Unterrichtsraum / Aula		
	- einmalige Benützung bis 120 Minuten, pro Raum	Fr. 50.--	Fr. 80.--
	- regelmässige Benützung bis 120 Minuten, pauschal pro Raum und Schuljahr	Fr. 1'600.--	Fr. 2'400.--
3.5	Weitere Leistungen		
3.5.1	ausserordentliche Hauswartleistungen	Aufwandgebühr I	Aufwandgebühr I